

# Gemeindebote

*Amtsblatt*

*der*

*Gemeinde Krauschwitz i. d. O.L.*



*Nummer: 08*

*05. August 2019*

*29. Jahrgang*



## Der Bürgermeister informiert

### Sehr geehrte Mitbewohner unserer Gemeinde,

am 18. Juni fand die letzte offizielle Sitzung des scheidenden Gemeinderats der Wahlperiode 2014 – 2019 statt. Ich berichtete ausführlich im Juli-Gemeindeboten darüber. Zum Schluss des öffentlichen Teils bedankte ich mich im Namen der Gemeinde bei den ausgeschiedenen Gemeinderäten für ihr ehrenamtliches Engagement. Das sind im Einzelnen: Jörg Rother und Daniel Reif aus Krauschwitz, Michael Himpel und Andreas Helbig aus Werdeck und Matthias Marko aus Skerbersdorf. Den „Dienstältesten“ Gemeinderäten Frank Lehmann und Marlies Wudi aus Krauschwitz und Dieter Heyne aus Pechern galt ein besonderer Dank. Marlies Wudi fungierte zudem auch als stellvertretende Bürgermeisterin unserer Gemeinde. Ebenso wurde dem Ortsvorsteher der „Neißedörfer“ Rene Marko für seine Tätigkeit im Ortschaftsrat gedankt.

In der Juni-Gemeinderatssitzung wurde auch ein Beschluss zur Aufteilung der Finanzmittel zur Stärkung des ländlichen Raumes (jeweils 70.000 € für 2018, 2019 und 2020) zumindest die Budgets für den Ort Krauschwitz (10.995 €) und die Gemeinde (52.780 €) beschlossen. Die abschließende Zuarbeit für das Budget des Ortschaftsrates (6.225 €) lag zur Beschlussfassung noch nicht vor. Folgende Summen stehen für den Ort Krauschwitz für 2018 zur Verfügung: Erwerb Deutsches Haus 8.995 €, Eigenmittel Themenspielplatz „Eiszeitdorf“ im Stadion 2.000 €. Das Budget Gemeinde setzt sich für 2018 wie folgt zusammen: Laptop Feuerwehren 6.946 €, Gemeinde-Pkw 13.060 €, Würdigung Ehrenamt 735 €, 25 Jahre Einheitsgemeinde Krauschwitz (2 Veranstaltungen) 3.000 €, Erwerb Deutsches Haus 3.405 €, Aufstellung B-Plan Erlebniswelt/Stadion 12.000 €, Eigenmittel Toilette Stadion 12.000 € und LED-Leuchtmitteltausch 1.634 €. Für 2019 beinhaltet das Budget Krauschwitz: Erwerb ehemalige Eisenbahntrasse 8.560 € und Eigenmittel Parkplatz Schäferstraße 2.435 €. Im Budget der Gemeinde sind beschlossen: Eigenmittel zur Rekonstruktion der Turnhalle Sagar 44.580 €, Würdigung Ehrenamt 800 € und LED-Leuchtmitteltausch 7.400 €.

Die **konstituierende Sitzung des Ortschaftsrates findet am 07. August um 17:30 Uhr im Feuerwgerätehaus Sagar** und die des **Gemeinderates am 20. August um 18 Uhr im Ratssaal der Gemeindeverwaltung** statt. In diesen Sitzungen werden der neue Ortsvorsteher und zwei Stellvertreter des Bürgermeisters gewählt. Es erfolgt die Neubesetzung der Technischen und Verwaltungsausschusses sowie des Aufsichtsrates der Erlebniswelt Krauschwitz GmbH.

Am 08. Juli (in meiner Urlaubszeit) erreichte die Gemeinde ein Brief, worin niedergeschrieben steht, dass die Amtszeit des Bürgermeisters am 31. Juli 2019 endet. Wie sicher noch einigen von Ihnen bekannt ist, wurde die Bürgermeisterwahl vom 03. Juni 2012 für ungültig erklärt, so dass im Januar 2013 eine erneute Wahl stattfand. Diese wurde dann für gültig erklärt. Da

aber das Dienstverhältnis in dieser Zeit fortbestand, schließt sich die neue Amtszeit an das Ende der vorangegangenen an. Dieser Fakt war für uns alle unbekannt. So gingen wir davon aus, dass die Bürgermeisterwahl im Februar 2020 stattfinden wird. Das ist nun nicht so. Wir sind durch das Landratsamt Görlitz aufgefordert das Wahlverfahren unverzüglich einzuleiten. Der Beschluss dazu wird ebenfalls in der konstituierenden Sitzung des Gemeinderates gefasst. Bis zum Amtsantritt des neuen Bürgermeisters im kommenden Jahr werde ich die Geschäfte weiter führen.

Vor kurzem wurden im Auftrag des Freistaates Sachsen an den wichtigsten Staats- und Bundesstraßen im nördlichen Landkreis Görlitz Hinweistafeln zum UNESCO-Global Geopark „Muskauer Faltenbogen“ aufgestellt.



Die Kennzeichnung der Geopark-Grenzen war eine der Auflagen, damit der „Muskauer Faltenbogen“ weiterhin das UNESCO-Label tragen darf. Vom 22. bis 26. Juni weilten erneut Kontrolleure aus Irland und Japan in Polen, Brandenburg und Sachsen, um sich vom Ausbau des Geoparks zu überzeugen. Im Krauschwitzer Teil des Geoparks wurden durch ehrenamtliches Engagement des Arbeitskreises Eiszeitdorf dreisprachige Informationstafeln am Geopfad Drachenberge und im Stadiongelaende aufgestellt, die auch z.T. in Augenschein genommen wurden. In den vergangenen Monaten ist durch Eigeninitiative auch ein kleiner Spielplatz am Gasthaus „Zur Linde“ entstanden.

Liebe Mitbewohner, ich wünsche Ihnen weiterhin schöne Sommer- und Urlaubstage und den Schulanfängern einen guten Start in den neuen Lebensabschnitt.

Ihr Bürgermeister

  
Rüdiger Mönch



### Amtliche Bekanntmachungen

Fortschreibung Bestandsverzeichnis (6/7)	Seite 03
Bekanntmachung Einsichtnahme WVZ	Seite 04
Wahlbekanntmachung	Seite 08
Betriebskosten 2018 Kitas	Seite 10
Auslegung Entwurf HH-Satzung	Seite 11

**Bekanntmachung**

Nr.: 6 der Gemeinde Krauschwitz i.d.O.L  
zur Fortschreibung des Bestandsverzeichnisses der  
Ortsstraßen

Bei der Bestandsaufnahme der öffentlichen Straßen in der Gemeinde Krauschwitz infolge Einführung der Doppik hat sich gezeigt, dass deren Ergebnisse nicht vollständig mit den Eintragungen in dem 1996 angelegten Bestandsverzeichnis übereinstimmen.

Die Gemeinde Krauschwitz i.d.O.L hat mit Eintragungsverfügung vom 04.07.2019 verfügt, das Bestandsverzeichnis der Ortsstraßen für die folgenden Straßen gemäß § 3 i. V. m. § 5 Abs. 2 ff. der Bestandsverzeichnisverordnung (StraBeVerzVO) zu berichtigen:

- 29 Randsiedlung  
Eintragung gestrichen da Neuordnung  
(Wilhelmstraße; Rosenweg)  
Flur: 12 Flurstück: 41i.T; 70;75;83 i.T  
Flur : 6 Flurstück: 155/2; 155/3;  
171/11;171/16;173;178/1;179/1  
ergänzende Eintragung:  
Flur: 6 Flurstück: 155/8; 156/1 i.T.  
Anfangspunkt gestrichen: Amselweg  
Anfangspunkt neu: Carolinenweg  
geänderte Eintragung Länge gestrichen 2,15 km;  
Neueintrag 0,552 km  
geänderter Endpunkt von Friedensweg in  
Geschwister-Scholl-Straße
- 34 Buchenweg  
geänderter Straßenname vormals Schulweg  
Ergänzende Eintragungen Flur: 1 Flurstück:  
219/1, 250/1; 250/2; 355/1  
gestrichene Eintragungen: Flur: 1 Flurstück:  
288/1;349; 348/1  
geänderter Endpunkt von Friedensweg in  
Geschwister-Scholl-Straße

Mit der Berichtigung werden die Eintragungen in den oben bezeichneten Bestands- karteiblättern an die tatsächlichen Verhältnisse und rechtlichen Anforderungen angepasst. Die Einzelheiten der Verfügung (z. B. Änderungen der Bezeichnung der Straße, der Beschreibung von Anfangs- und Endpunkt, der Angaben zu betroffenen Flurstücken, der Straßenlänge, der Angaben zu Straßenabschnitten und/oder der Widmungsbeschränkungen) ergeben sich aus den Entwürfen der geänderten Bestandskarteiblätter in der Anlage zur Eintragungsverfügung.

Die Eintragungsverfügung mit den als Anlage dazugehörigen Entwürfen der neuen Bestandskarteiblätter sowie das Bestandsverzeichnis der oben bezeichneten Straßenklasse mit dem Übersichtsplan liegen ab dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung im Gemeindeboten der Gemeinde Krauschwitz für die Dauer von zwei Wochen in der Gemeindeverwaltung Krauschwitz, SG Bauwesen, Geschwister-Scholl-Str. 100, 02957 Krauschwitz während der Öffnungszeiten zur Einsicht aus.

Die Eintragungsverfügung gilt mit Ablauf der zweiwöchigen Niederlegungsfrist ab der öffentlichen Bekanntmachung gegenüber der Allgemeinheit als bekanntgegeben. Für die Beteiligten, denen die Eintragungsverfügung in anderer Weise, z. B. mittels Postzustellungsurkunde, Empfangsbekanntnis oder

durch eingeschriebenen Brief zugestellt wurde, gilt dagegen die Bekanntgabe mit der Zustellung als bewirkt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Eintragungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Krauschwitz, Geschwister-Scholl-Straße 100, 02957 Krauschwitz einzulegen.

Krauschwitz, 10.07.2019

  
Mönch Bürgermeister

**Bekanntmachung**

Nr.: 7 der Gemeinde Krauschwitz i.d.O.L  
zur Fortschreibung des Bestandsverzeichnisses  
der Orts-und Gemeindeverbindungsstraßen

Bei der Bestandsaufnahme der öffentlichen Straßen in der Gemeinde Krauschwitz infolge Einführung der Doppik hat sich gezeigt, dass deren Ergebnisse nicht vollständig mit den Eintragungen in dem 1996 angelegten Bestandsverzeichnis übereinstimmen.

Die Gemeinde Krauschwitz i.d.O.L hat mit Eintragungsverfügung vom 15.07.2019 verfügt, das Bestandsverzeichnis der Orts-und Gemeindeverbindungsstraßen für die folgenden Straßen gemäß § 3 i. V. m. § 5 Abs. 2 ff. der Bestandsverzeichnisverordnung (StraBeVerzVO) zu berichtigen:

- 40 Wilhelmstraße ergänzt  
Flur: 6 Flurstück: 155/9; 56/1 i.T; 155/8 i.T;159/2  
i.T; 155/4 i.T;171/10; 173;178/1 i.T;179/1i.T  
Flur 12 Flurstück: 70 i.T  
Geändert Endpunkt in: Carolinenweg  
GV 17 Hammerstraße ergänzt  
Flur: 6 143/14 i.T; Flur: 8 Flurstück: 77  
Flur: 9 Flurstück 22 i.T  
geändert Länge: von 850m auf 731 m
- 45 Unterdorf, OT Sagar geändert Straßenname  
(vormals Muskauer Straße) gestrichen: Flur: 2  
Flurstück: 16 i.T,85,86,91,92,93,96,97/1, 97/2 98  
ergänzt: Flur: 2 Flurstück: 23/1; 57/1  
geändert Endpunkt: vormals S 127 jetzt: K 8480  
geändert Länge: von 1,2 km auf 750 m

Mit der Berichtigung werden die Eintragungen in den oben bezeichneten Bestands- karteiblättern an die tatsächlichen Verhältnisse und rechtlichen Anforderungen angepasst. Die Einzelheiten der Verfügung (z. B. Änderungen der Bezeichnung der Straße, der Beschreibung von Anfangs- und Endpunkt, der Angaben zu betroffenen Flurstücken, der Straßenlänge, der Angaben zu Straßenabschnitten und/oder der Widmungsbeschränkungen) ergeben sich aus den Entwürfen der geänderten Bestandskarteiblätter in der Anlage zur Eintragungsverfügung.

Die Eintragungsverfügung mit den als Anlage dazugehörigen Entwürfen der neuen Bestandskarteiblätter

sowie das Bestandsverzeichnis der oben bezeichneten Straßenklasse mit dem Übersichtsplan liegen ab dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung im Gemeindeboten der Gemeinde Krauschwitz für die Dauer von zwei Wochen in der Gemeindeverwaltung Krauschwitz SG Bauwesen, Geschwister-Scholl Straße 100, 02957 Krauschwitz während der Öffnungszeiten zur Einsicht aus.

Die Eintragungsverfügung gilt mit Ablauf der zweiwöchigen Niederlegungsfrist ab der öffentlichen Bekanntmachung gegenüber der Allgemeinheit als bekanntgegeben. Für die Beteiligten, denen die Eintragungsverfügung in anderer Weise, z. B. mittels Postzustellungsurkunde, Empfangsbekanntnis oder durch eingeschriebenen Brief zugestellt wurde, gilt dagegen die Bekanntgabe mit der Zustellung als bewirkt.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Eintragungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Krauschwitz, Geschwister-Scholl-Straße 100, 02957 Krauschwitz einzulegen.

Krauschwitz, 18.07.2019

  
Mönch Bürgermeister





Gemeinde Krauschwitz i.d. O.L.  
Landkreis Görlitz  
Wahlkreis 57 – Görlitz 1

**Bekanntmachung**

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 7. Sächsischen Landtag am 01. September 2019

1. Am 01. September 2019 findet die Wahl zum 7. Sächsischen Landtag statt. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl für die Gemeinde Krauschwitz i.d. O.L. (mit allen ihren Wahlbezirken) wird in der Zeit vom 12. August 2019 bis 16. August 2019 während folgender Dienststunden

12.08.2019	10.00 – 12.00 Uhr
13.08.2019	09.00 – 11.30 Uhr und 13.00 – 16.00 Uhr
15.08.2019	09.00 – 11.30 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
16.08.2019	10.00 – 12.00 Uhr

in der Gemeindeverwaltung Krauschwitz, Einwohnermeldeamt, Geschwister-Scholl-Str. 100, 02957 Krauschwitz i.d. O.L. für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereit gehalten.

Innerhalb der Einsichtsfrist kann der Wahlberechtigte von der Gemeinde einen Auszug aus dem Wählerverzeichnis über die zu seiner Person eingetragenen Daten verlangen. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

3. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Zeit der Einsichtnahme (12. August bis 16. August 2019) spätestens am 16. August 2019 bis 12.00 Uhr bei der Gemeindeverwaltung Krauschwitz, Einwohnermeldeamt, Geschwister-Scholl-Str. 100, 02957 Krauschwitz i.d. O.L. Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingeleitet werden.

4. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens 11. August 2019 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

5. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 57 – Görlitz 1 durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

6. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

6.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter

6.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 16 Absatz 1 der Landeswahlordnung (bis zum 11. August 2019) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 19 Absatz 1 der Landeswahlordnung (bis zum 16. August 2019) versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 16 Absatz 1 der Landeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 19 Absatz 1 der Landeswahlordnung entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeinde Krauschwitz i.d. O.L. gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 30. August 2019, 16:00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch (per Mail an [meldewesen@gemeinde-krauschwitz.de](mailto:meldewesen@gemeinde-krauschwitz.de)) beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 13.00 Uhr gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 6.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 13.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

7. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
  - einen amtlichen grünen Wahlumschlag,
  - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen gelben Wahlbriefumschlag und
  - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die auf dem Wahlbrief angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 16:00 Uhr eingeht. Er kann dort auch abgegeben/eingeworfen werden.

#### Datenschutzrechtliche Hinweise

1. Wurde ein Antrag auf Eintragung ins Wählerverzeichnis gestellt oder Einspruch gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses eingelegt, so werden die in diesem Zusammenhang angegebenen, personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrages bzw. des Einspruchs verarbeitet, § 16 und § 19 der Landeswahlordnung.

Wurde ein Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins gestellt oder haben Sie eine Vollmacht für die Beantragung eines Wahlscheins und/oder für die Abholung des Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen ausgestellt, so werden die in diesem Zusammenhang angegebenen, personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrages beziehungsweise zur Prüfung der Bevollmächtigung verarbeitet, § 17 Absatz 2 des Sächsischen Wahlgesetzes, §§ 22 bis 24 der Landeswahlordnung. Die Angaben im Rahmen der Erklärung des Bevollmächtigten, dass er nicht mehr als vier Wahlberechtigte bei der Empfangnahme vertritt, dienen dazu, die Berechtigung des Bevollmächtigten für die Beantragung eines Wahlscheins bzw. die Berechtigung für den Empfang des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen zu prüfen, § 23 Absatz 1 Satz 6, § 24 Absatz 6 der Landeswahlordnung.

Die Gemeinde führt Verzeichnisse über erteilte Wahlscheine, § 24 Absatz 7 der Landeswahlordnung, ein Verzeichnis über für ungültig erklärte Wahlscheine, § 24 Absatz 8 Satz 1 der Landeswahlordnung, sowie ein Verzeichnis über die Bevollmächtigten und die an sie ausgehändigten Wahlscheine, § 24 Absatz 6 Satz 4 der Landeswahlordnung.

2. Sie sind nicht verpflichtet, die personenbezogenen Daten bereitzustellen. Eine Bearbeitung des Antrages auf Eintragung in das Wählerverzeichnis, des Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis und des Antrages auf Erteilung eines Wahlscheins sowie die Erteilung bzw. Aushändigung des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen an einen Bevollmächtigten ist ohne die Angaben nicht möglich.

3. Verantwortlich für die Verarbeitung der angegebenen personenbezogenen Daten ist die oben genannte Gemeinde. Die Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten sind: Bürgermeister der Gemeinde Krauschwitz, Geschwister-Scholl-Straße 100, 02957 Krauschwitz i.d. O.L.

4. Im Falle einer Beschwerde gegen die Versagung der Eintragung ins Wählerverzeichnis, gegen die Ablehnung des Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis oder gegen die Versagung des Wahlscheins ist Empfänger der personenbezogenen Daten der Kreiswahlleiter (Postanschrift: Landkreis Görlitz, Kreiswahlleiter, Bahnhofstraße 24, 02826 Görlitz).

5. Die Frist für die Speicherung der im Zusammenhang mit der Führung des Wählerverzeichnisses, der Verzeichnisse über erteilte Wahlscheine, des Verzeichnisses über für ungültig erklärte Wahlscheine und des Verzeichnisses über die Bevollmächtigten und die an sie ausgehändigten Wahlscheine verarbeiteten personenbezogenen Daten richtet sich nach § 78 Absatz 3 der Landeswahlordnung: Wählerverzeichnisse, Wahlscheinverzeichnisse, Verzeichnisses über für ungültig erklärte Wahlscheine und Verzeichnisse der Bevollmächtigten sind nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl zu vernichten, wenn nicht der Landeswahlleiter mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren etwas anderes anordnet oder sie für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.

6. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen

stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Recht auf Auskunft über Sie betreffende personenbezogene Daten (§ 2 Absatz 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung)
- Recht auf Berichtigung der Sie betreffenden unrichtigen personenbezogenen Daten (§ 2 Absatz 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 16 Datenschutz-Grundverordnung)
- Recht auf Löschung personenbezogener Daten (§ 2 Absatz 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 17 Datenschutz-Grundverordnung)
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten (§ 2 Absatz 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 18 Datenschutz-Grundverordnung)

Einschränkungen ergeben sich aus den wahlrechtlichen Vorschriften, insbesondere durch die Vorschriften über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und den Erhalt einer Kopie, § 17 Absatz 1 des Sächsischen Wahlgesetzes in Verbindung mit § 18 Absatz 2 und 3 der Landeswahlordnung, durch die Vorschriften über den Einspruch und Beschwerde gegen das Wählerverzeichnis, § 19 der Landeswahlordnung.

7. Sind Sie der Ansicht, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt, können Sie Beschwerden an den Sächsischen Datenschutzbeauftragten (Postanschrift: Sächsischer Datenschutzbeauftragter, Postfach 12 00 16, 01001 Dresden, E-Mail: saechsdsb@slt.sachsen.de) richten.

Krauschwitz i.d. O.L., 26.07.2019



Rüdiger Mönch (Bürgermeister)



Gmejna Krušwica  
**Wokrjes Görlitz**  
 Wólbny/e wokrjes/y 57 – Görlitz 1

### **Wozjewjenje**

wo prawje na dohlad do zapisa wolerjow a wudźelenje  
 wólbnych lisćikow  
 za wólby do 7. Sakskeho krajneho sejma dnja 1.  
 septembra 2019

1. Dnja 1. septembra 2019 wotměja so wólby do 7. Sakskeho krajneho sejma.  
 Wolić móže jenož, štóž je w zapisu wolerjow registrowany abo ma wólbny lisćik.
2. Zapis wolerjow za wólby do krajneho sejma za gmejnu Krušwica  
 za wólbne wobwodny gmejny Krušwica  
 budže w dobje wot 12. awgusta 2019 do 16. awgusta 2019  
 w běhu zwučenyh službnych hodźin<sup>1</sup>

12.08.2019	10.00 – 12.00 hodź
13.08.2019	09.00 – 11.30 hodź, 13.00 – 16.00 hodź
15.08.2019	09.00 – 11.30 hodź, 13.00 – 18.00 hodź
16.08.2019	10.00 – 12.00 hodź

w gmejskim zarjedže<sup>4</sup> Gmejna Krušwica, Einwohnermeldeamt, Geschwister-Scholl-Str. 100, 02957 Krušwica wólbokmanym přistupny, zo móhli do njeho hladać. W tutej dobje móže sej wólbokmany wučah ze zapisa wolerjow z datami wo swojej wosobje, kotraž zapis wobsahuje, wot gmejny žadać. Kóždy wólbokmany móže prawosć abo dospołnosć swojich datow w zapisu wolerjow přepruwować. Chce-li wólbokmany prawosć abo dospołnosć datow druhich w zapisu wolerjow registrowanych wosobow přepruwować, ma přeswědčiwne fakty přednješć, dla kotrychž móhł zapis njeprawy abo njedospołny być. Prawo na přepruwowanje njewobsteji nastupajo daty wólbokmanych, kotraž maja w přizjewjenskim registrje noticu wo zawrjenju datow po § 51 wotrězku 1 zwjazkoweho přizjewjenskeho registra.

Zapis wolerjow wjedže so w automatizowanej formje. Dohlad je z wotpowědnym elektroniskim nastrojom móžny<sup>3</sup>.

3. Štóž ma zapis wolerjow za njeprawy abo njedospołny, móže wot 20. hač do 16. dnja do wólbow, (12. awgusta do 16. awgusta 2019), najpozdžišo dnja 16. awgusta 2019 hač do 12.00 hodź. w gmejskim zarjedže<sup>4</sup> Gmejna Krušwica, Einwohnermeldeamt, Geschwister-Scholl-Str. 100, 02957 Krušwica přečiwenje zapodać. Přečiwenje móže so podać pisomnje abo ertnje za protokol.

4. Wólbokmani, kotřiž su w zapisu wolerjow registrowani, dóstanu najpozdžišo dnja 11. awgusta 2019 wólbnu zdźelenku. Štóž wólbnu zdźelenku dóstał njeje, tola měni, zo je wólbokmany, dyrbi přečiwo zapisej wolerjow protestować, nochce-li so tomu wustajić, zo swoje wólbne prawo wukonjeć njemóže. Wólbokmani, kotřiž buchu jenož na swójsku próstwu w zapisu wolerjow registrowani a kiž su wo wólbny lisćik a podložki za listowe wólby hižo prosyli, wólbnu zdźelenku njedóstanu.

5. Štóž wólbny lisćik ma, móže so na wólbach we wólbnyh wokrjesu 57 – Görlitz 1 z **wotedaćom hłosa** w kóždejškuli **wólbnej rumnosći** (wólbny wobwod) tutoho wólbneho wokrjesa abo přez **wólby z listom** wobdźělić.

6. Wólbny lisćik dóstanje na wotpowědnu próstwu

- 6.1 wólbokmany, kiž **je** w zapisu wolerjow registrowany,
- 6.2 wólbokmany, kiž w zapisu wolerjow registrowany njeje,

a) hdyž dopokaza, zo je bjez swójskeje winy posledni termin za zapodaće próstwy wo zapřijeć do zapisa wolerjow po § 16 wotrězku 1 porjada wo wólbach w kraju (hač do 11. awgusta 2019) abo za protest přečiwo zapisej wolerjow po § 19 wotrězku 1 porjada wo wólbach w kraju (hač do 16. awgusta 2019) skomdźił,  
 b) hdyž je jeho prawo na wobdźelenje na wólbach hakle po poslednim terminje za zapodaće próstwy po § 16 wotrězku 1 porjada wo wólbach w kraju abo po poslednim terminje za zapodaće přečiwenja po § 19 wotrězku 1 porjada wo wólbach w kraju nastalo,

c) hdyž bu jeho wólbne prawo w procesu přećiwnjenja zwěscene a gmejna Krušwica wo tym hakle po dokónčenju zapisa wolerjow zhoni.

Wo wólbny lisćik móža wólbokmani, kiž su w zapisu wolerjow registrowani, hač do dnja 30. awgusta 2019, 16.00 hodž., w gmejnskim zarjedže ertnje, pisomnje abo elektronisce prosyć (meldewesen@gemeinde-krauschwitz.de).

Při dopokazanym njejapkim schorjenju, dla kotrehož so wólbokmany do wólbneje rumnosće podač njemóže chiba jenož z njepricipjomnymi čezemi, móže hišće hač do dnja wólbow, 13.00 hodž., wo wólbny lisćik prosyć. Hdyž wólbokmany přeswědčiwje zaruča, zo wólbny lisćik, wo kotryž bě prosyć, dóstał njeje, móže hač do dnja do wólbow, 12.00 hodž., nowy dóstać.

W zapisu wolerjow neregistrowani wólbokmani móža z přičin, kiž so w 6.2 a) do c) podawaja, wo wudžělenje wólbneho lisćika hišće hač do dnja wólbow, 13.00 hodž., prosyć.

Štóž wo wólbny lisćik za druha wosobu prosy, dyrbi z **pisomnej pońmocu** dopokazać, zo je k tomu woprawnjeny. Zbrašeny wólbokmany móže sej při stajenju próstwy wot drugeje wosoby pomhać dać.

7. Z wólbny lisćikom dóstanje wólbokmany

- hamtski hłosowanski lisćik wólbneho wokrjesa,
- hamtsku zelenu wólbnu wobalku,
- hamtsku žoľtu wobalku za wólbny list z adresu, na kotruž ma wólbny list pósłać, a
- łopjeno z pokiwami za listowe wólbny.

Wólbny lisćik a podložki za listowe wólbny móže druha wosoba za wólbokmaneho jenož wotewzać, hdyž z pisomnej pońmocu dopokaza, zo smě podložki přijěć, a hdyž spońmócnjena wosoba wjace hač štyrjoch wólbokmany njezastupuje; tole ma gmejnskemu zarjadem do přijěća podložkow pisomnje wobkručić. Je-li trjeba, ma spońmócnjena wosoba swój wupokaz předpoľožić.

Při listowych wólbach ma woler wólbny list z hłosowanskim lisćikom a wólbny lisćikom sčasom na podate městno pósłać, tak zo wólbny list najpozdišio na dnju wólbow hač do 16.00 hodž. dóndže.

Móže podložki tež na městnje wotedać, kotrež so na wólbny lisće podawa.

#### Pokiwu k prawu na škit datow

1. Je-li něchtó wo registrowanje w zapisu wolerjow prosyć abo nastupajo prawosć abo dospołnosć zapisa wolerjow přećiwnjenje zapodać, budu so jeho w tutym zwisku podate wosobinske daty za wobdžělanje próstwy resp. přećiwnjenja wužiwać; § 16 a § 19 porjada wo wólbach w kraju.

Je-li něchtó próstwu wo wudžělenje wólbneho lisćika stajit abo ma-li pońmóć za próstwu wo wólbny lisćik a/abowotewzać wólbneho lisćika z podložkami za listowe wólbny, budu so w tutym zwisku podate wosobinske daty za wobdžělanje próstwy resp. pruwowanje spońmócnjeneje wosoby wužiwać, § 17 wotrězk 2 Sakskeho zakonja wo wólbach, §§ 22 do 24 porjada wo wólbach w kraju. Podaća we wobkrućenju spońmócnjeneje wosoby, zo při přijěću podložkow wjace hač štyrjoch wólbokmany njezastupuje, słuža pruwowanju, hač je spońmócnjena wosoba woprawnjena, wo wólbny lisćik prosyć resp. wólbny lisćik a podložki za listowe wólbny přijěć, § 23 wotrězk 1 sada 6, § 24 wotrězk 6 porjada wo wólbach w kraju.

Gmejna wjedže zapis wo wudžělenych wólbnych lisćikach, § 24 wotrězk 7 porjada wo wólbach w kraju, zapis wo wólbnych lisćikach, kiž buchu jako njeplaćiwe deklarowane, § 24 wotrězk 8 sada 1 porjada wo wólbach w kraju, kaž tež zapis wo spońmócnjenych wosobach a wólbnych lisćikach, kotrež buchu jim přepodate, § 24 wotrězk 6 sada 4 porjada wo wólbach w kraju.

2. Nichtó njeje winowaty, swoje wosobinske daty spřistupnić. Próstwa wo zapřijeće do zapisa wolerjow, protest přećiwo zapisej wolerjow a próstwa wo wudžělenje wólbneho lisćika kaž tež wo wudžělenje resp. přepodaće wólbneho lisćika a podložkow za listowe wólbny spońmócnjeneje wosoby so bjez tutech podačow wobdžělać njemóže.

3. Za wužiwanje podatych wosobinskich datow je horjeka mjenowana gmejna zamołwita. Kontaktne daty zamołwiteho za škit datow w zarjedže su: wjesňanosta Gmejna Krušwica, Geschwister-Scholl-Straße 100, 02957 Krauschwitz i.d. O.L.

4. Při pohórškach dla zapowědženého zapřijeća do zapisa wolerjow, dla wotpokazanja protesta přećiwo zapisej wolerjow abo zapowědženja wólbneho lisćika je přijimar wosobinskich datow wokrjesny nawoda wólbow (póstowa adresa: Landkreis Görlitz, Kreiswahlleiter, Bahnhofstraße 24, 02826 Görlitz).

5. Doba składowanja na wosobu so počahowacych datow, kiž buchu w zwisku ze zapisom wolerjow, zapisom wo wudžělenych wólbnych lisćikach, zapisom jako njeplaćiwe deklarowanych wólbnych lisćikow a zapisom wo spońmócnjenych wosobach a jim přepodatych wólbnych lisćikach wužiwane, zložuje so na § 78 wotrězk 3 porjada wo wólbach w kraju: Zapisy wolerjow, zapisy wo wólbnych lisćikach, zapisy wo jako njeplaćiwe deklarowanych wólbnych lisćikach a zapisy wo spońmócnjenych wosobach maja so šěsć měsacow po wólbach zničić, njeje-li krajny nawoda wólbow ničo drugeho postajit abo hdyž móhli za zarjadnišćo, kiž chłostajomne skutki přepytuje, při wjasnjenju chłostajomneho skutka w zwisku z wólbami wažne być.

6. Sćeli zakonsce woprawnjeny/a, maće slědowace prawo:

- prawo na informacije wo datach, kiž so na Wašu wosobu počahuja (§ 2 wotrězk 4 Sakskeho zakonja wo přewjedženju škita datow, artiki 15 powšitkowneho postajenja wo škiće datow)

- prawo na sporjedženje njeprawych datow, kiž so na Wašu wosobu počahuja (§ 2 wotrězk 4 Sakskeho zakonja wo přewjedženju škita datow, artiki 16 powšitkowneho postajenja wo škiće datow)

- prawo na zhašenje datow, kiž so na Wašu wosobu počahuja (§ 2 wotrězk 4 Sakskeho zakonja wo přewjedženju škita datow, artiki 17 powšitkowneho postajenja wo škiće datow)

- prawo na wobmjezowanje wužiwanja datow, kiž so na Wašu wosobu počahuja (§ 2 wotrězk 4 Sakskeho zakonja wo přewjedženju škita datow, artiki 18 powšitkowneho postajenja wo škiće datow)

Wobmjezowanja rezultuja z předpisow k wólbnemu prawu, předewšěm předpisow wo prawje na dohled do zapisa wolerjow a prawje na kopiju, § 17 wotrězk 1 Sakskeho wólbneho zakonja w zwisku z § 18 wotrězkom 2 a 3 porjada wo wólbach w kraju, z

předpisow wo protesće a pohóršku nastupajo zapis wolerjow, § 19 porjada wo wólbach w kraju.

7. Jeli měniće, zo so Waše wosobinske daty po prawje njewužiwaja, móžeće so z pohórškom na Sakskeho zamołwiteho za škit datow wobroćić (póstowa adresa: Sakski zamołwity za škit datow, PF 12 00 16, 01001 Drježdźany, e-mail: saechsdsb@slt.sachsen.de).

Gmejna Krušwica, 26.07.2019



Rüdiger Mönch (wjesnjanosta)



Gemeinde Krauschwitz i.d. O.L.  
Landkreis Görlitz  
Wahlkreis 57 – Görlitz

### **Wahlbekanntmachung**

1. Am Sonntag, 01. September 2019, findet die Wahl zum 7. Sächsischen Landtag statt. Die Wahl dauert von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

2. Die Gemeinde Krauschwitz i.d. O.L. ist in folgende 5 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt:

Nr. des Wahlbezirks	Abgrenzung des Wahlbezirks	Lage des Wahlraums	
001	Krauschwitz 1 (unterhalb der ehem. Bahnlinie)	Schulungsraum der FFw Krauschwitz-Ost Ebertstraße 06 02957 Krauschwitz i.d. O.L.	
002	Krauschwitz 2 (oberhalb der ehem. Bahnlinie)	Ratssaal im Gemeindeamt Krauschwitz Geschwister-Scholl-Str. 100 02957 Krauschwitz i.d. O.L.	x
003	OT Sagar und OT Skerbersdorf	Veranstaltungsraum Museum Sagar Skerbersdorfer Str. 68 02957 Krauschwitz i.d. O.L. OT Sagar	x
004	Klein Priebus – Podrosche – Werdeck	Schulungsraum der FFw Klein Priebus Steinbacher Weg 27, 02957 Krauschwitz i.d. O.L. OT Klein Priebus	x
005	OT Pechern	Schulungsraum der FFw Pechern Niederberg 61, 02957 Krauschwitz i.d. O.L. OT Pechern	

In der Wahlbenachrichtigung, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 09.08.2019 bis 11.08.2019 übersandt worden ist, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

**Achtung: Der Wahlraum des Wahlbezirkes Krauschwitz 2 ist dieses Mal im Gemeindeamt und nicht in der Gaststätte „Zur Linde“, der Wahlraum des Wahlbezirkes Sagar/Skerbersdorf im Veranstaltungsraum Museum Sagar und nicht in der Schule.**

Der außerdem gebildete Briefwahlvorstand tritt zur Zulassung der Wahlbriefe sowie zur Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 17.00 Uhr im Gemeindeamt Krauschwitz i.d. O.L.,

Aufenthaltsraum 1. Etage, Geschwister-Scholl-Str. 100, 02957 Krauschwitz i.d. O.L. zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen hergestellten Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt. Jeder Wähler hat eine Direktstimme und eine Listenstimme.

Das Stärkeverhältnis der Parteien im Sächsischen Landtag errechnet sich allein aus der Anzahl der Listenstimmen.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

a) für die Wahl im Wahlkreis die Namen der Direktbewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge, bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien außerdem den Namen der Parteien und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,

b) für die Wahl nach Landeslisten die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteienbezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Direktstimme in der Weise ab, dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels durch ein in einem Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll, und seine Listenstimme in der Weise, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einem Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in der Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe von außen nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit dies ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl in dem Wahlkreis, für den der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder

b) durch Briefwahl teilnehmen.



Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 16:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. (§13 Absatz 4 des Sächsischen Wahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Krauschwitz i.d. O.L., 26.07.2019

   
Rüdiger Mönch (Bürgermeister)



Gmejna Krušwica  
Wokrjes Görlitz  
Wólbny/e wokrjes/y 57 – Görlitz 1

### Wozjewjenje wólbów

1. Dnja 1. septembra 2019 wotměja so **wólbny do 7. Sakskeho krajneho sejma**. Wólbny traja wot 8.00 do 18.00 hodź.

2. Gmejna Krušwica so do 5 powšitkownych wólbnych wobwodow rozrjaduje:

We wólbnych zdžělenkach, kotraž buchu wólbokmanym w dobje mjez 09.08.2019 a 11.08.2019 připóslane, podawatej so wólbny wobwod a wólbna rumnosť, hdžež ma wólbokmany wolić. Předsydstwo/předsydstwa za listowe wólbny so k přizwolenju wólbnych listow kaž tež k wuličenju a zwěšćenju wuslědka listowych wólbow w(e) 17.00 hodź. w gmejnskim zarjedže Gmejna Krušwica, přebywanska rumnosť 1. etaža, Geschwister-Scholl-Str. 100, 02957 Krušwica zeńdže/zeńdu.

3. Kóždy wólbokmany móže jenož we wólbnej rumności wólbneho wobwoda wolić, w kotrymž je w zapisu wolerjow registrowany.

Wolerjo maja wólbnu zdžělenku a swój personalny wupokaz abo pućowanski pas na wólbny sobu při-njesć. Wólbnu zdžělenku maja při wólbach wotedać.

Wólbny so z hamtsce zhotowjenymi hłosowanskimi lisćikami přewjedu. Kóždy woler dóstanje, do wólbnej rumności zastupiwiši, hłosowanski lisćik.

Wólbny wobwod č.ö.	wólbna rumnosť	wobmjezowanje wólbneho wobwoda	
001	Krauschwitz 1 (unterhalb der ehem. Bahnlinie)	Schulungsraum der FFW Krauschwitz-Ost Ebertstraße 06 02957 Krauschwitz i.d. O.L.	
002	Krauschwitz 2 (oberhalb der ehem. Bahnlinie)	Ratssaal im Gemeindeamt Geschwister-Scholl-Str. 100 02957 Krauschwitz i.d. O.L.	x
003	OT Sagar und OT Skerbersdorf	Veranstaltungsraum Museum Sagar Schulstraße 31 02957 Krauschwitz i.d. O.L. OT Sagar	x
004	Klein Priebus Podrosche Werdeck	Schulungsraum der FFW Klein Priebus Steinbacher Weg 27, 02957 Krauschwitz i.d. O.L. OT Klein Priebus	x
005	OT Pechern	Schulungsraum der FFW Pechern Niederberg 61 02957 Krauschwitz i.d. O.L. OT Pechern	

Kóždy woler ma jedyn direktny hłos a jedyn hłos za lisćinu. Ličba sydłow jednotliwych stronow w Sakskim krajnym sejnje so jenož z ličby hłosow za lisćinu wuliči. Hłosowanski lisćik wobsahuje stajnje pod běžnym čisłom

a) za wólbny we wólbny wokrjesu mjena direktnych kandidatow přizwolenych namjetow z wólbneho wokrjesa, při wólbnych namjetach z wólbneho wokrjesa ze stron stronow tež mjeno strony a — jeli skrótsenku wužiwa — tež skrótsenku, při druhich wólbnych namjetach z wólbneho wokrjesa nimo toho značku a na prawym boku mjena kóždeho kandidata kruh za nakřižikowanje.

b) za wólbny po krajnych lisćinach mjeno stronow a — jeli skrótsenku wužiwaja — tež skrótsenku, a stajnje mjena přěnich pječ kandidatow přizwolenych krajnych lisćinow a na lěwym boku mjena strony kruh za nakřižikowanje. Woler woteda swój direktny hłos z tym, zo do jednoho z kruhow w lěwym dźělu hłosowanskeho lisćika križik sćini abo na hinaše wašnje jasnje woznamjeni, za kotreho kandidata hłosuje, a swój hłos za lisćinu z tym, zo do jednoho z kruhow w prawym dźělu hłosowanskeho lisćika križik sćini abo na hinaše wašnje jasnje woznamjeni, za kotru krajnu lisćinu hłosuje. Hłosowanski lisćik dyrbi woler we wólbnej kabinje wólbneje rumności abo we wosebitej pódlanskej rumności woznamjenić a tak sfałdować, zo so njehodži spóznać, kak je hłosował. We wólbnej kabinje so njesmě fotografować abo filmować.

4. Wólbny akt kaž tež po wólbny akće so wotměwace wuličenje a zwěšćenje wuslědka wólbow we wólbny wobwodže su zjawne. Kóždy ma přistup, je-li to bjez wobmjezowanja wotběha wólbow móžno.

5. Wolerjo, kotřiž maja wólbny lisćik, móža so na wólbach we wólbny wokrjesu, w kotrymž bu wólbny lisćik wudaty, wobdžělic


a) z wotedaćom hłosa w kóždymžkuli wólbny wobwodže tutoho wólbneho wokrjesa abo

b) přez wólbny z listom.

Štóz chce z listom wolić, dyrbi sej wot gmejny hamtski hłosowanski lisćik, hamtsku wólbnu wobalku kaž tež hamtsku wobalku za wólbny list wobstarac a swój wólbny list z hłosowanskim lisćikom (w začinjenej wólbnej wobalce) a podpisanym wólbny listom sčasom na adresu sposrědkować, kotraž so na wólbnej wobalce podawa, tak zo je tam najpozdzišo na dnu wólbow hač do 16 hodž. dóšla. Wólbny list móže so tež na podatym městnje wotedać.

6. Kóždy wólbokmany móže swoje wólbne prawo jenož jónu a jenož wosobinsce wukonjeć (§ 13 wotrězk 4 Sakskeho zakonja wo wólbach). Štóz njewopravnjeny woli abo na druhe wašnje njeprawy wuslědk wólbow wuskutkuje abo wuslědk sfašuje, so z maksimalnje pjeć lětami jatby abo z pjenježnej pokutu pochłosta. Pospyt je chłostajomny (§ 107a wotrězkaj 1 a 3 chłostanskeho zakonika).

Gmejna Krušwica, 26.07.2019

  
Rüdiger Mönch (wjesnjanosta)



## Bekanntmachung der Betriebskosten

im Jahr 2018 der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Krauschwitz i.d. O.L. nach §14 Abs. 2 SächsKitaG

### 1. Kindertageseinrichtungen

#### 1.1. Erforderliche Personal- und Sachkosten je Platz und Monat (Jahresdurchschnitt)

	Krippe 9 h in €	Kindergarten 9 h in €	Hort 6h in €	Hort 5 h in €
erforderliche Personal-Kosten	901,32	400,34	222,75	198,00
erforderliche Sachkosten	123,05	123,05	82,04	68,36
erforderliche Betriebskosten	1024,37	523,39	304,79	266,36

Geringeren Betreuungszeiten entsprechen jeweils anteilige Personal- und Sachkosten. (z.B. 6 h Betreuung im Kindergarten = 2/3 der erforderlichen Personal und Sachkosten für 9 h).

#### 1.2. Deckung der Personal- und Sachkosten je Platz und Monat (Jahresdurchschnitt)

	Krippe 9 h in €	Kindergarten 9 h in €	Hort 6 h in €	Hort 5 h in €
Landeszuschuss (ungekürzt)	189,44	189,44	126,29	105,24
Elternbeitrag (ungekürzt)	198,00	125,00	75,00	62,50

Gemeinde (inkl. Eigenanteil freier Träger, Ergänzungspauschale Bund*)	636,93	208,95	103,50	98,62
---	--------	--------	--------	-------

### 1.3. Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen, Miete

#### 1.3.1. Aufwendungen für alle Einrichtungen gesamt je Monat

	Aufwendungen in €
Abschreibungen	4.970,67
Zinsen	
Miete	
Gesamt	4.970,67

#### 1.3.2. Aufwendungen je Platz und Monat

	Krippe 9 h in €	Kindergarten 9 h in €	Hort 6 h in €	Hort 5 h in €
Gesamt	114,52	50,87	28,30	25,15

## 2. Kindertagespflege nach § 3 Abs. 3 SächsKita

### 2.1. laufende Geldleistung für die Kindertagespflege je Platz und Monat (Jahresdurchschnitt)

	Kindertagespflege 9 h in €
Erstattung der angemessenen Kosten für den Sachaufwand (§ 23 Abs.2 Nr.1 SGB VIII)	178,15
Betrag zur Anerkennung der Förderleistung (§23 Abs.2 Nr.1 und 2 SGB VIII)	372,69
durchschnittlicher Erstattungsbetrag für Beiträge zur Unfallversicherung (§23 Abs.2 Nr.3 SGB VIII)	69,88
Alterssicherung (§23 Abs.2 Nr.3 SGB VIII) sowie zur Kranken- und Pflegeversicherung (§23 Abs.2 Nr.4 SGB VIII)	
= laufende Geldleistung	620,72

### 2.2. Deckung der laufenden Geldleistung bzw. – sofern relevant – der Kosten Kindertagespflege insgesamt je Platz und Monat (Jahresdurchschnitt)

	Kindertagespflege 9h in €
Landeszuschuss	189,44
Elternbeitrag ungekürzt	183,25
Gemeinde	248,03

\* Ergänzungspauschale nach Artikel 6 des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Investitionskraft vom 16. Dezember 2015 im Umfang von 6,56 Euro monatlich je 9-h-Kind und 4,37 Euro je 6-h-Kind

Krauschwitz i.d. O.L., den 04.07.2019

  
R. Mönch  
Bürgermeister



**Bekanntmachung**  
**der Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung**  
**der Gemeinde Krauschwitz**  
**für die Haushaltsjahre 2019/2020**

Die Bekanntmachung der Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung 2019/2020 erfolgt auf Grund des § 76, Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen unter dem Hinweis, dass der Entwurf der Haushaltssatzung in der Zeit vom

**Montag, den 09.09.2019 bis**

**einschließlich Dienstag, den 17.09.2019**

im Gemeindeamt, Abteilung Finanzen, Geschwister-Scholl-Str. 100, II. Stock, dienstags und donnerstags während der Sprechzeit sowie an den Werktagen Montag, Mittwoch und Freitag von 8.30 Uhr bis 11.30 Uhr öffentlich zur Einsicht ausliegt.

Einwohner und Abgabepflichtige können bis

**einschließlich Donnerstag, den 26.09.2019**

Einwände gegen den Entwurf erheben. Über fristgemäß erhobene Einwände beschließt der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung.



Krauschwitz, den 22.07.2019

Mönch  
Bürgermeister

Die Bekanntmachung erfolgt im Amtsblatt  
 der Gemeinde Krauschwitz Nr. 08/2019 vom 05.08.2019



**Ende des amtlichen Teils**



## Mitteilungen

**Veränderter Redaktionsschluss**

Für die September Ausgabe des Gemeindeboten wird der **Redaktionsschluss auf den 14. August 2019** festgelegt.

Um entsprechende Beachtung für alle einzureichenden Beiträge und Anzeigen wird gebeten.



**A M T S B L A T T**  
**DER GEMEINDE KRAUSCHWITZ i.d. O.L.**  
 mit den Ortsteilen Sagar, Skerbersdorf, Pechern,  
 Werdeck, Podrosche und Klein Priebus

**GEMEINDEAMT KRAUSCHWITZ**  
**GESCHWISTER-SCHOLL-STR. 100**  
**02957 KRAUSCHWITZ i.d. O.L.**

**Telefon: 035771 52510 / FAX 035771 52528**  
**E-Mail: [post@gemeinde-krauschwitz.de](mailto:post@gemeinde-krauschwitz.de)**  
**Internetadresse: [www.krauschwitz](http://www.krauschwitz.de)**

	Sprechzeiten:	Dienstzeiten:
<b>Montag</b>	keine	07.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 15.30 Uhr
<b>Dienstag</b>	09.00 - 11.30 Uhr 13.00- 16.00 Uhr	07.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 16.00 Uhr
<b>Mittwoch</b>	keine	07.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 15.30 Uhr
<b>Donnerstag</b>	09.00 - 11.30 Uhr 13.00 - 18.00 Uhr	07.00 - 12.00 Uhr 13.00 - 18.00 Uhr
<b>Freitag</b>	keine	07.00 - 12.00 Uhr

Herausgeber: Gemeindeverwaltung Krauschwitz  
 Erscheinungstermin: monatlich Einzelpreis: 1,00 €  
 Verantwortlich für den amtlichen Inhalt, einschließlich aller gemeindlichen Veröffentlichungen ist  
 Bürgermeister R. Mönch oder sein Vertreter im Amt,  
 für alle sonstigen Beiträge der jeweilige Einreicher.  
 Redaktionsschluss: jeweils der 20. des Vormonats,  
 Verschiebungen werden bekannt gegeben  
 Beiträge und Anzeigen an:  
[meldewesen@gemeinde-krauschwitz.de](mailto:meldewesen@gemeinde-krauschwitz.de)  
 Druck: City-Druckerei Weißwasser

**Verkaufsangebot**

Zwei stöckiges Gartenhaus zum Selbstabbau  
 Preis: VB



Die Gemeinde Krauschwitz bietet dieses zweistöckige Gartenhaus zum Verkauf an. Die obere Etage erreicht man mit einer Holzleiter.

Es ist renovierungsbedürftig (u.a. sind das Dach an mehreren Stellen und 1 Glasscheibe defekt).

Das Haus muss selbst abgebaut und abtransportiert werden. Es wird nur komplett abgegeben. Der Verkauf einzelner Teile ist nicht möglich.

Wir bitten um faire Angebote.

Der Erlös kommt zu 100% der Kita "Spatzennest" in Sagar zu Gute und fließt in den Aufbau eines neuen Spielhauses für die Kinder ein.

Eine Besichtigung ist nach vorheriger Terminabsprache möglich.

Besichtigungstermine können unter der Telefonnummer 035771 51967 vereinbart werden.

Schriftliche Angebote können in der

Gemeindeverwaltung Krauschwitz

Abt. Innere Verwaltung eingereicht werden.



## Regiebetriebes Abfallwirtschaft

### PRESSEMITTEILUNG

#### Zahlungserinnerung für Abfallgebühren

Der Regiebetrieb Abfallwirtschaft erinnert daran, dass die Abfallgebühren für das III. Quartal bis zum

**15. August 2019** zu entrichten sind.

Bitte überweisen Sie offene Beträge mit Angabe der Kundennummer an folgende Bankverbindung:

- Zahlungsempfänger Landkreis Görlitz
- IBAN DE53850501003000000215
- BIC WELADED1GRL

Bei Zahlungsschwierigkeiten ist die Vereinbarung einer schriftlichen Ratenzahlung oder Stundung mit dem Regiebetrieb Abfallwirtschaft möglich.

Sie können den Regiebetrieb Abfallwirtschaft zudem beauftragen, die Abfallgebühren von Ihrem Konto abzubuchen. Das Formular SEPA-Lastschriftmandat steht auf der Homepage des Landkreises [www.kreis-goerlitz.de](http://www.kreis-goerlitz.de) oder [aw.landkreis.gr](http://aw.landkreis.gr) unter Landratsamt, Regiebetrieb Abfallwirtschaft, Formulare zur Verfügung. Bitte senden Sie das Formular im **Original** mit einer handschriftlichen **Unterschrift** und per Post (keine E-Mail, kein Fax) an: Regiebetrieb Abfallwirtschaft, Muskauer Straße 51, 02906 Niesky.

Ansprechpartner:

SGL Rechnungswesen 03588 261-705

SB Buchhaltung 03588 261-703

Fax: 03588/ 261-750

E-Mail: [info@aw-goerlitz.de](mailto:info@aw-goerlitz.de)

Internet: [www.kreis-goerlitz.de](http://www.kreis-goerlitz.de)



## Kostenfreie Rücknahme

leerer Pflanzenschutzmittel- und Flüssigdüngerverpackungen

Verpackungen von Pflanzenschutzmitteln, Spritzenreinigern und Flüssigdüngern werden jetzt wieder kostenlos an den Sammelstellen des Rücknahmesystems PAMIRA zurückgenommen. Die gemeinsame

Initiative von Herstellern und Handel, die flächen-deckend in Deutschland durchgeführt wird, sorgt für eine kontrollierte und sichere Verwertung der zurückgenommenen Verpackungen. Ein Großteil der gesammelten Verpackungen wird werkstofflich recycelt und zur Herstellung von Kabelschutzrohren eingesetzt. Die Sammelstelle bei der BayWa AG Reichenbach Agrar Vertrieb, Paulsdorferstraße 6, 02894 Reichenbach/O.L. (Tel.-Nr.: +49 35828 776 241, Fax: +49 35828 776 246) ist vom 12. bis 15.08.2019 und am 07.11.2019, 08.00 bis 16.00 Uhr geöffnet.

Pflanzenschutz-Kanister aus Kunststoff und Metall sowie Faltschachteln, Papier- und Kunststoff-Säcke werden zurückgenommen. Die Verpackungen müssen restlos entleert, gespült, trocken und mit dem PAMIRA-Logo versehen sein. Die Deckel und sonstigen Verpackungen sind getrennt abzugeben. Behälter über 50 Liter müssen durchtrennt sein. Die Sauberkeit der Verpackungen wird bei der Annahme kontrolliert. Weitere Termine und Informationen sind unter <http://www.pamira.de> verfügbar.



## Sozialverband VdK Sachsen e. V.

Ortsverband Weißwasser informiert

Jeden 2. Montag im Monat führt der Sozialverband VdK, OV Weißwasser seine Sozialberatungssprechstunden am Boulevard durch.

Mitglieder und Interessenten haben die Möglichkeit, sich z.B. zu Renten-, und Behindertenrecht, Gesetzliche Kranken-, Pflege-, und Unfallversicherung, Arbeitslosenversicherung und Grundsicherung beraten zu lassen.

### Nächster Termin 19.08.2019

Terminvergabe unter 03576 / 2529986

oder persönlich zu den Ehrenamtssprechzeiten

(1. und 3. Donnerstag von 10 – 13 Uhr)

(2. und 4. Donnerstag von 14 – 17 Uhr)

außerhalb dieser Zeit 03576 / 206853 (Frau Neumann)



Kampagne #Rentefüralle  
VdK stellt Forderungen auf

Seit 6. Mai läuft die deutschlandweite VdK-Kampagne #Rentefüralle. Wir fordern eine gerechte gesetzliche Altersvorsorge - für alt und jung. Alle Forderungen dazu finden Sie zusammengefasst auf der folgenden Internetseite und auch unter [www.rentefüralle.de](http://www.rentefüralle.de)

**Was wir fordern....**



## Sport, Kultur & Angebote

### Termine

- 03.08. Jahnbad Weißwasser WSW - Schlagernacht  
 09.- 11.08. Bautzen 16 Jahre Flugtage Bautzen  
 10.08. Truppenübungsplatz Oberlausitz  
 Tränke Fest 2019  
 17.08. Grundschule Sagar  
 Schulanfangsfeier im Kulturhaus Sagar  
 11.08. Erlichthof Rietschen Trödelmarkt, 10-17 Uhr  
 21.08. Tag der Oberlausitz  
 23.- 25.08. Görlitz 25. Görlitzer Altstadtfest  
 24.08. Kulturhaus Sagar  
 7. SAGAR Woodsports Series  
 24./ 25.08. Modellsportverein Krauschwitz e.V.  
 Pilotentreffen  
 25.08. Feuerwehr Krauschwitz/West  
 Tag der offenen Tür, 10 Uhr  
 26.08. Findlingspark Nochten  
 Heidefest mit Markttag, 10 Uhr  
 31.08. Angelverein Krauschwitz e.V.  
 Kinder- und Jugendangeln, 9 Uhr  
 31.08./ 01.09. Freizeitzentrum Skerbersdorf  
 Feuerwehrpokalwettkampf und Gaudi-  
 Schanzenspringen / Gemeindefest  
 31.08. Partnergemeinde Przewóz  
 Grenzüberschreitendes Erntedankfest, 14 Uhr  
 31.08. Ziegenhof Pusack 13. Hoffest  
 01.09. Landtagswahl



### Einladung zur Lichterfahrt

Bereits zum 23. Mal findet am Freitag,

**den 30. August 2019**

für alle interessierten Kinder bis 14 Jahre und ihre Eltern die Lichterfahrt auf der Neiße statt.

Treffpunkt Neißehafen Sagar	17.30 Uhr
Start gegen	19.30 Uhr
Ankunft in Bad Muskau gegen	20.30 Uhr

Vor dem Start gibt es zur Stärkung Bratwurst und Getränke.

Interessenten melden sich bitte bei der Pension Winkelhof in Sagar unter Tel. 035771-55332.

Wir hoffen auf schönes Wetter!!!

Wilfried Marko  
 Winkelhof's Bootsverleih



### Förderverein Museum Sagar e.V.

Liebe Leserinnen und Leser, einmal im Jahr, im Monat September wird im Museum eine neue Sonderausstellung präsentiert. In diesem Jahr geht es um einen in Krauschwitz weniger bekannten Keramiker, **Ernst Hoepfel**.

Auf unseren Aufruf hin, erhielten wir mehrere Schenkungen von Keramik (Foto) aus seiner Töpferei, deren Geschichte wir im September in unserer Sonderausstellung nachgehen möchten. Die Besucher werden erstaunt sein, wie vielfältig in Form und Dekor sich diese Keramik zeigt.

Anbei einige der Neuerwerbungen, die Sie dann ab 15. September 2019 für ein Jahr in unserem Museum sehen können.



Sollten Sie noch Hoepfel-Keramik besitzen, nehmen wir Sie gerne entgegen.

Am Anfang des Jahres hatte ich erwähnt, dass wir ein neues Veranstaltungsformat planen. Damals war es noch eine Idee, jetzt nimmt sie konkrete Formen an. Wie Viele vielleicht nicht wissen, gibt es wieder einen Weinberg in Jerischke, den Wolfshügel, der 2008 erstmals bepflanzt wurde. Im Jahr 2010 war die erste Lese. Dort wächst ein sehr schmackhafter Wein, der vom Winzer Hubert Marbach produziert wird.

So wollen wir am Samstag, dem 14. September in dem Räumen unseres Museums eine vorweihnachtliche Weinverkostung des hervorragenden 2018er Jahrgangs mit Hubert Marbach organisieren, bei der er einiges zur Geschichte des Weinbergs und zu den von ihm produzierten Weinen erzählen wird. Es gibt verschiedene Weine mit dazu passenden Häppchen in weihnachtlichem Ambiente am Kamin zum Probieren. Da die Platzkapazität auf 40 Personen begrenzt ist, ist die Teilnahme nur nach Voranmeldung bis zum 31. Oktober möglich. Der Teilnehmerbeitrag beträgt 20,00 EUR und beinhaltet den Wein zum Verkosten, die Häppchen und die Raumkosten. Sicher ist es möglich an diesem Abend auch Wein zu erwerben. Anfragen zu dem Abend bitte nur an folgende E-Mail-Adresse: [g.feuerriegel@freenet.de](mailto:g.feuerriegel@freenet.de).

E. Feuerriegel  
 Förderverein Museum Sagar e.V.



## Einladung Züchterttag 2019



Geflügel- und Kaninchenzüchter treffen sich Am 18. August 2019 zum Züchterttag auf dem „Geflügelhof Mario Steinert“ in Diehsa.

Am 18. August um 9.00 Uhr treffen sich wieder die Rassegeflügel- und Rassekaninchenzüchter auf dem Geflügelhof Mario Steinert in 02906 Diehsa.

Der Kreisverband der Rassegeflügelzüchter des ehemaligen NOL lädt dazu alle Züchter, Hobbyhalter, Familien und Interessenten sehr herzlich ein. Ausdrücklich willkommen sind auch die Züchterkollegen der benachbarten Kreisverbände.

Neben der Möglichkeit, mit Züchtern in den Erfahrungsaustausch zu treten, besteht auch die Möglichkeit, an Expertentischen für Rassekaninchen und -geflügel seine Fragen zu Tiergesundheit, Rassevielfalt, Haltung etc. beantwortet zu bekommen. Eine Besichtigung des Geflügelhofs Mario Steinert steht ebenso auf dem Programm, wie ein Fachvortrag für Geflügel- und Kaninchenzüchter von Ruben Schreiter (Mitglied im Bundeszuchtausschuss und Rassegeflügelzüchter).

Abgerundet wird der Züchterttag mit einer Tierbesprechung für Rassekaninchen und -geflügel. Ausgebildete Preisrichter begutachten den Zuchtstand mitgebrachter Rassevertreter. Dazu können Züchter Rassetiere der Tierbesprechung zur Verfügung stellen. Nach Möglichkeit wird um Anmeldung der Tiere per Mail an [rassegefluegelzucht@gmail.com](mailto:rassegefluegelzucht@gmail.com) oder per Telefon +49 178 80 78 305 gebeten, damit ausreichend Käfige vorbereitet werden können.

Für das leibliche Wohl sorgt bestens das Team vom Hof Café des Geflügelhofs Mario Steinert.

Wir freuen uns auf zahlreiche Teilnehmer aus den Vereinen und auf viele Hobbyhalter und Interessenten. Der Eintritt zu dieser Veranstaltung ist frei.



## Kinderbetreuung

### Kita „Sonnenstrahl“

Das Kita-Jahr endet mit dem „Rausschmiss“ der Schulanfänger!

Die Vorschüler sind schon ganz aufgeregt, es ist kurz vor dem Schulanfang und im Kindergarten sind sie zwischen Freude und Abschiedsschmerz hin und her gerissen. Um ihnen einen schönen Übergang zu gestalten waren wir noch einmal in der Grundschule Sagar zu einer Schnupperstunde geladen, wir nutzten die Gelegenheit um gleich noch einmal im Hort vorbei zu schauen und mit Kindern anderer Kitas zusammen

zu frühstücken. So wurden schon erste vorsichtige Kontakte geknüpft.

Bei uns in der Kita gab es nach der Lesenacht im März und der Abschlussfahrt im Mai, nun noch das Zuckertütenfest mit dem bekannten „Rausschmiss“ der Schulanfänger!

Die Vorschüler bereiteten dafür ein wunderschönes Programm für ihre Familien vor. Schon da flossen erste Tränchen. Dann wurde der Zuckertütenbaum geplündert und es gab noch ein Abschiedsgeschenk. Die Familien nutzten, während Kaffee und Kuchen genossen wurden, die Zeit zum Austausch und die Kinder spielten fröhlich im Garten. Der Rausschmiss mit Sprung vom Trampolin in den Mattenberg war heiß ersehnt, einige konnten nicht oft genug „raus fliegen“ und auch die kleineren Gäste nutzen den Spaß. Zum Abschluss wurden noch Luftballons mit geheimen Wünschen in den Himmel geschickt! Ein gelungenes Fest!

In den Sommerferien gibt es jede Woche nun ein Highlight und viele kleinere Angebote in unserer Kita, u.a. fahren wir mit der Waldeisenbahn nach Bad Muskau.

Wir danken den Eltern der Vorschüler für das tolle Abschiedsgeschenk und Ihr entgegen gebrachtes Vertrauen und wünschen den kleinen Großen alles erdenklich Gute für ihre Schulzeit!

A. Noatsch  
Kitaleiterin



## Hinweise & Allgemeines

### Arbeitskreis „Eiszeitdorf“

PROMILLUS – Bemerkungen zum Thema Alkohol im Straßenverkehr



„Es ist ein Brauch von alters her, wer Sorgen hat, hat auch Likör ...“

Diese vom satirischen Zeichner und Dichter Wilhelm Busch mitgeteilte Allerweltsweisheit trifft auch den modernen Teilnehmer am Straßenverkehr, wenn man das durch drei Punkte offen gelassene Verslein etwa mit dem Wort „getrunken“ ergänzt. Ja, auch der motorisierte Verkehrsteilnehmer ist in ständiger Sorge, etwa „bin ich auf dem richtigen Weg?“, „habe ich meine Papiere

dabei?“, „fahre ich zu schnell?“ Zuvor ein Gläschen getrunken, könnte diese Sorgen lindern – warum?

Ein wesentlicher Bestandteil jedes Likörs ist – gleich nach dem Wasser – der Alkohol, chemisch  $C_2H_5OH$ , der als Stoffwechselprodukt bei der Hefegärung anfällt und Bestandteil vieler Genussmittel, alkoholischer Getränke wie Wein, Bier und Spirituosen, aber auch kosmetischer und pharmazeutischer Produkte, ja selbst von Kraftstoffen ist. Grund dafür ist seine hervorragende Lösungseigenschaft, mit der etwa pflanzliche Inhaltsstoffe gewonnen und in entsprechende Produkte eingebracht werden können. Alkohol lässt sich in jedem Verhältnis mit Wasser mischen, so dass Produkte mit beliebiger Konzentration hergestellt werden können.

Alkoholkonsum hat jedoch auch eine den menschlichen Organismus beeinflussende Wirkung: in geringen Dosierungen wirkt er sich positiv auf verschiedene körperlichen Funktionen aus, dient als Genussmittel zur Erholung und Entspannung, dem Verdrängen unangenehmer Erinnerungen oder der Steigerung des Wohlbefindens. Mit steigender Dosis regt er an, wirkt enthemmend um in überhöhter Konzentration zu Verlangsamung der Reaktionsfähigkeit, schließlich zu Vergiftungserscheinungen bis hin zum Tod führen kann.

Alkohohaltige Getränke werden bei vielerlei Gelegenheiten konsumiert, sind Teil der Trinkkultur, deren Regeln zumindest hier in Mitteleuropa von praktisch jedem Erwachsenen zu befolgen sind. Ausnahmen werden nur bei entsprechender medizinischer Indikation gesellschaftlich geduldet, zunehmend greift seit kurzem eine vollständige Abstinenz um sich. Anlässe zum Alkoholgenuss gibt es viele: Stammtisch-Abende, Familienfeiern von der Wiege bis zur Bahre, Firmenjubiläen, Schulabschlüsse, Siegesfeiern – etwa wenn sich die bestplatzierten Formel-1-Piloten auf dem Siegestreppchen gegenseitig mit Champagner aus Magnum Flaschen bespritzen. Ob sie die Reste anschließend verzehren wird nicht mitgeteilt. Damit nähern wir uns dem Thema Alkohol im Straßenverkehr.

Die geschilderten Trinkanlässe finden aller meistens nicht in den heimischen vier Wänden statt, sondern man muss sich auf den Weg machen um dorthin zu kommen – und nach Möglichkeit auch wieder zurück! Das heißt, man benutzt Wege, Straßen, die Bahn usw., also den öffentlichen Verkehrsraum und begegnet dort anderen Verkehrsteilnehmern.

Die geschilderten Einschränkungen der Reaktionsfähigkeit, der Sehfähigkeit, zunehmende Müdigkeit oder anderes körperliches Unwohlsein sind mit den Verhältnissen im heutigen Straßenverkehr mit seiner hohen Verkehrsdichte und dem gefahrenen Tempo nicht vereinbar.

Das war nicht immer so: Als die erste Fahrerlaubnis auf Herrn Carl Benz am 1.8.1888 ausgestellt wurde, waren die damaligen Verkehrsverhältnissen mit heutigen nicht vergleichbar. Die Wirkungen übermäßigen Alkoholkonsums spielten zunächst noch kaum eine Rolle. 1909 wurden in der Reichs-Straßenverkehrsordnung (mittlerweile StVO) nicht nur der Führerschein im gesamten Reichsgebiet eingeführt, sondern auch Verkehrsregeln festgelegt und die Höchstgeschwindigkeit für alle Fahrzeuge auf sagenhafte 15 km/h begrenzt. Mit fortschreitender Motorentechnik stiegen die möglichen Geschwindigkeiten jedoch bald an.

1953 wurde in der BRD eine Promillegrenze für

Autofahrer eingeführt. Allerdings konnte man damals nur bedingt von einer Grenze sprechen. Denn auch mit 1,5 Promille Alkohol im Blut war es noch erlaubt, Auto zu fahren. Bestraft wurde nur, wer einen Unfall baute. Erst schrittweise wurde die Grenze nach unten korrigiert, so etwa 1966 eine Absenkung auf 1,3 Promille. Dies führte bei der Alkoholwirtschaft zu heftigen Protesten, was in einschlägigen Fachjournalen ausgiebig diskutiert wurde.

Zunächst gerieten sogenannte „alkoholgegnerische Kreise“ unter Verdacht, die Absenkung gegen die „Trunksucht am Steuer“ zu fordern. Produzenten alkoholischer Getränke und die ihnen angeschlossenen Institutionen liefen in ihrer Lobbyarbeit zur Hochform auf. Die Forschungsgemeinschaft des Gärungsgewerbes (FdG) in Wiesbaden verurteilte scharf jeglichen Alkoholmissbrauch, vor allem, wenn es sich im Tatbestand der Trunkenheit am Steuer äußerte. Was Trunkenheit am Steuer anbetrifft, so stand die FdG mit ihrer Ansicht nicht allein, dass schwere Strafen, wie sie das 2. Verkehrssicherungsgesetz zur Folge hat, nicht abschreckend wirken. Das zeigte das Ansteigen der Unfallziffern dieses Delikts nach Überwindung des ersten Schocks im Frühjahr 1965.

Bei Beibehaltung oder gar weiterer Verschärfung der geltenden Strafen gerade bei dem Delikt der Trunkenheit am Steuer müsste zwischen dem unbescholtenen Erst-Täter und dem vorbestraften Wiederholungstäter unterschieden werden. Die Würdigung der Persönlichkeit eines weder einschlägig noch sonst wie vorbestraften Erst-Täters hielt die FdG für ein dringendes Erfordernis. Sie war deswegen auch für eine Strafaussetzung auf Bewährung bei einem unbescholtenen Erst-Täter und versprach sich davon eine besondere erzieherische Wirkung.

Die Lobbyarbeit war zunächst erfolgreich: Die Mehrheit der Justizminister der Länder sprach sich für die Beibehaltung der 1,5 Promille-Grenze aus, „um das Vertrauen der Bevölkerung in die Verkehrsjustiz wieder herzustellen“ – es scheint damals schon ruiniert gewesen zu sein!

Ungeachtet dessen hatten die Bundesministerien der Justiz und für Verkehr die drei Teilgutachten des Bundesgesundheitsamtes (BGA) zur Frage "Alkohol bei Verkehrsstraftaten" der Öffentlichkeit vorgelegt. Die Gutachten befassten sich im Einzelnen mit den Methoden der Alkoholbestimmung im Blut sowie mit den Ergebnissen der Zuverlässigkeit, mit der Problematik des absoluten Grenzwertes und mit der Neufestsetzung eines Grenzwertes der absoluten Fahruntüchtigkeit. Man kam zu der Erkenntnis, dass die auf Gesetz und Rechtsprechung beruhende Behandlung des Alkoholdelikts im Verkehrsstrafrecht den ungemein verwickelten Zusammenhang zwischen Alkoholwirkung und Verkehrssicherheit nicht gerecht wird. Es wurde deshalb für eine Neuregelung des Alkoholdelikts plädiert, das Führen eines Kraftfahrzeugs bei einem Grenzwert von 0,8 Promille und darüber unter Strafe zu stellen, ohne dass im Einzelfall Fahruntüchtigkeit nachgewiesen werden muss.

Diese Erkenntnisse schienen die Richter des Bundesgerichtshofes (BGH) zunächst nicht zu interessieren. Urteilten sie am 26. Februar 1964 noch gegen eine Herabsetzung des Gefahrgrenzwertes. Da der Bundesgerichtshof in der Begründung seiner damaligen Ent-

scheidung das Gutachten des Bundesgesundheitsamtes überhaupt nicht erwähnte, fiel es auch nicht auf, dass er mit seiner Entscheidung dieses Gutachten des BGA in ungewöhnlicher Weise desavouierte. Es steht fest, dass der BGH das Gutachten in den für diese Entscheidung wichtigen Teilgutachten kannte. Trotzdem entschied er, dass es bei dem 1,5-Promille-Gefahren-grenzwert bleiben müsse, weil es keine neuen wissenschaftlichen Erkenntnisse gäbe, die eine andere Entscheidung möglich machten. Noch zwei Jahre später hob das Hanseatische Oberlandesgericht Hamburg vorinstanzliche Verkehrsurteile auf, die sich auf das BGA-Gutachten gestützt hatten und verwiesen auf die BGH-Entscheidung.

1966 sprachen sich Verkehrsrichter anlässlich ihrer jährlichen Tagung in Goslar für einer generelle Senkung der Blutalkohol Höchstgrenze für Straßenverkehrsteilnehmer auf 0,8 Promille aus und fachten damit die Diskussion pro und contra erneut an. Bedenken meldete diesmal der nordrhein-westfälischen Innenministers Weyer an, der befürchtete, dass die Landespolizei mit der Erfassung der Alkoholsünder überfordert sei, wenn nicht alle anderen polizeilichen Aufgaben vernachlässigt werden sollten. Abgesehen von rechtlichen Bedenken und dem mangelnden Beweis für die Fahruntüchtigkeit eines Autofahrers mit mehr als 0,8 Promille Blutalkohol!

Dennoch kam Ende 1966 die Absenkung der Grenze auf 1,3 Promille, die Zunahme der Verkehrstotenzahlen im Zusammenhang mit steigenden Kfz-Zulassungen in den sechziger Jahre zwangen zu dieser Maßnahme. 1973 gab es eine weitere Absenkung der Promillegrenze auf nunmehr 0,8 Promille, was den ursprünglichen Forderungen des Bundesgesundheitsamtes entsprach.

In der DDR wurde wie in kaum einem anderen Land oft und viel Alkohol getrunken. In der Menge und in der Art des Gebrauchs nahm der Alkoholkonsum eine herausragende und besondere Stellung ein. Schon die reinen Zahlen beeindruckten: Im Pro-Kopf-Verbrauch von Bier und Spirituosen belegte die DDR im weltweiten Vergleich seit 1982 einen der drei vordersten Plätze. Von Mitte der fünfziger Jahre bis 1988 erhöhte sich der durchschnittliche Bierkonsum von 68,5 auf 143,0 Liter. Beachtlicher noch sind die ostdeutschen Zahlen bei Spirituosen: 1955 schluckte der DDR-Durchschnittsbürger 4,4 Liter Weinbrand, Klaren und Likör, 1988 schon 16,1 Liter. Demgegenüber stand die offizielle Alkoholpolitik der Partei- und Staatsführung, die ab 1956 festgeschriebene 0,0-Promillegrenze im Straßenverkehr, intensiv kontrolliert und zumeist penibel eingehalten, gaukelte eine abstinenten Gesellschaft vor.

Nach der Wende 1990 galt in Gesamtdeutschland zunächst weiterhin die 0,8-Promillegrenze, bis sie angesichts eines motorisierten Fahrzeugbestandes von nunmehr knapp 60 Millionen Einheiten 2001 auf 0,5 Promille abgesenkt wurde.

In den meisten europäischen Ländern gelten Promillegrenzen für das Führen von Fahrzeugen. Verstöße werden oftmals mit empfindlichen Geldstrafen geahndet, die Weiterfahrt wird untersagt gelegentlich sogar das Fahrzeug einbehalten. Im Falle von unter alkoholbedingten Unfällen können Haftstrafen drohen.

In Deutschland liegt für Kraftfahrzeugführer spätestens ab 1,1 Promille absolute Fahruntüchtigkeit vor (bereits

ab 0,3 Promille relative Fahruntüchtigkeit, wenn man augenscheinlich nicht mehr zum Fahren in der Lage ist). Wer dennoch ein Kraftfahrzeug führt, macht sich wegen Trunkenheit im Verkehr strafbar und die Fahrerlaubnis wird unter Anordnung einer Sperrfrist entzogen. Ab 1,6 Promille wird die Führerscheinstelle vor Neuerteilung der Fahrerlaubnis die Durchführung einer medizinisch-psychologischen Untersuchung (MPU) anordnen. In jedem Fall hat man ab 0,5 Promille eine Ordnungswidrigkeit begangen und bekommt ein Fahrverbot (§ 24a Abs. 1 StVG).

Ein Fahrradfahrer ist spätestens ab 1,6 Promille absolut fahruntüchtig (bei alkoholbedingten Ausfallerscheinungen bereits ab 0,3 Promille, wie bei KFZ). Sollte der Fahrradfahrer Inhaber einer Fahrerlaubnis sein, droht auch hier die Aufgabe eines Verkehrspsychologischen Gutachtens (MPU) und damit verbunden der Entzug der Fahrerlaubnis.

Im Folgenden sind die gesetzlichen Regelungen der Nachbarländer dargestellt:

Land	Promille grenze (‰)	Strafen (mittlerer Wechselkurs)
Dänemark	0,5	bis zu einem Monatsgehalt
Polen	0,2	ab 145 €
Tschechien	0,0	ab 100 €
Österreich	0,5	ab 300 €
Schweiz	0,5	ab 545 €
Frankreich	0,5	ab 155 €
Luxemburg	0,5	ab 145 €
Belgien	0,5	ab 150 €
Niederlande	0,5	ab 325 €

Also: Fahren Sie nicht unter Alkohol- oder Drogeneinfluss! Der Wert der eigenen Fahrerlaubnis oder die verlorenen Geldmittel mögen dahin gestellt sein. Denken Sie vor allem auch an das Leben und die Gesundheit der anderen Verkehrsteilnehmer.

Literatur:

1. Busch, Wilhelm „Die fromme Helene“
2. Brauwelt Jg. 106 (1966) Nr. 12/13
3. Brauwelt Jg. 106 (1966) Nr. 33
4. Brauwelt Jg. 106 (1966) Nr. 44
5. Brauwelt Jg. 106 (1966) Nr. 45
6. Kochan, Thomas „Alkohol und Alkoholrausch in der DDR“

H.-M. Anger für die AG Eiszeitdorf



### Reevaluierung Geopark

Im Zuge der turnusmäßigen Verlängerung des Status als „Globaler Geopark“ weilten am 25.Juni die Herren Nire Kagaya aus Japan und Richard Watson aus Irland in Krauschwitz. Mit von der Partie waren auch der Geoparkchef Herr Manfred Kupetz und eine Vertreterin der „Nationalen Geoparks Deutschlands“ sowie einige Mitstreiter des Arbeitskreises Eiszeitdorf. Nach der Begrüßung am „Gasthaus zur Linde“ ging es mit den Gästen auf eine kurze Besichtigungstour im Bereich des Geopfad des Drachenberge, um die Qualität des Wanderweges und seiner Beschilderung sowie der Infotafeln in Augenschein zu nehmen. Wegen des



straffen Zeitplanes der Evaluatoren konnte längst nicht alles gezeigt werden, wenigstens erkannte man auf dem Spielplatz noch die Themenbezogenheit zur Waldeisenbahn Muskau. Die Gäste waren allerdings sehr angetan vom Geopfad, so dass dieser hoffentlich auch zur Erhaltung des Status „Geopark“ beiträgt.



Sven Göhler  
AK Eiszeitdorf



### **Kirchengemeinden Krauschwitz und Podrosche - Pechern**

*Geht und verkündet:*

*Das Himmelreich ist nahe. (Mt 10,7)*

Wer von uns ist dieser Aufforderung schon einmal nachgekommen? Vielleicht haben wir diese Aussage mal im Gottesdienst gehört. Der da vorn muss es ja sagen. Aber ich? Vielleicht dem Nachbarn, dem Arbeitskollegen oder dem Mannschaftskameraden im Verein? Mhm. Vermutlich die wenigsten Menschen sind an dieser Aussage interessiert. Warum? Weil sie an kein Himmelreich glauben.

Laut einer INSA-Umfrage vor Pfingsten glauben nur rund 39,2% der Deutschen, dass es einen Gott gibt. 51,8 % glauben das nicht.

Das schockierende an dieser Umfrage ist aber, dass nur ca. 56 % der Katholiken und etwa 51% der Protestanten von der Existenz Gottes überzeugt sind. Also fast die Hälfte der Christenheit in Deutschland sind ja nicht mal davon überzeugt, dass ihr Glaube mit einer größeren Macht, als die ihre zu tun hat. An Wunder glauben noch weniger. Folglich ist es auch nicht verwunderlich, dass nur 29,3% an die Existenz des Himmels glauben.

Der Monatsspruch ist der Passage der Aussendung der 12 Jünger durch Jesus entnommen. In Anbetracht dessen, dass seit diesem Auftrag fast 2000 Jahre vergangen sind, ist es schon ein gehöriges Wunder, dass in dieser „modernen multireligiösen Zeit“ überhaupt noch einer an das Himmelreich glaubt.

Aber gerade in Anbetracht dieser „modernen multireligiösen Zeit“ ist es umso wichtiger, dass die

Wahrheit verkündigt wird. Es gibt ein Himmelreich. In der Ewigkeit findet es seine Vollendung, hier aber hat es schon begonnen. Nämlich genau da, wo du und ich beginnen die gute Nachricht zu verbreiten. Versöhnung ist möglich, Heilung an Leib und Seele, Hoffnung in Ausweglosigkeit, Lebenssinn, wahren Frieden im Herzen. Wer nur eins dieser Dinge erlebt hat, weiß was Wunder sind und wie sich Himmelreich anfühlt. Wer das erfahren hat, hat einen Geschmack bekommen dafür, was uns die Offenbarung als Paradies beschreibt, wenn „kein Leid und kein Geschrei“, keine Floskeln mehr sind. Dass die Menschen sich genau danach sehnen, ist kein empirisches Geheimnis. Deshalb sei uns allen in Wort und Tat gesagt: „Das Himmelreich ist nahe“. Und das ist vollkommen unabhängig davon ob ich es glaube oder nicht.

Es grüßt M. Gelfert  
auch im Namen des Gemeindegemeinderates



Wir sind für Sie da – eine kleine Übersicht!

Beerdigungen,	Pfrn. M. Arndt	035771 - 60407
Taufen, Trauungen	Pfr. U. Schwäbe	035892 - 3223
Mitarbeiter für Jugend u. Gemeinde	Matthias Gelfert	035771 - 819821
Öffentlichkeitsarbeit, Terminvereinbarung	Cornelia Gelfert	035771 - 819821

Wären Sie bei nachfolgenden kirchlichen Veranstaltungen gern dabei? Wenn Ihnen ein Fahrer fehlt, würden wir gern Abhilfe schaffen. Melden Sie sich bei uns (035771/819821) und wir versuchen es möglich zu machen.

Gemeindeveranstaltungen  
ab 19.08. wieder im üblichen Rhythmus  
Hausbibelkreis I: dienstags 19:30 Uhr bei:  
Fam. Bartsch, Krauschwitz, Kornblumenweg 67  
Hausbibelkreis II: mittwochs 19:30 Uhr, bei:  
Katja Wünsche in Weißkeißel – 03576 / 22 19 315  
Seniorenkreis Krauschwitz: Mi, 07.08., 14:30 Uhr  
im Gemeindehaus

Kirchenchor:  
donnerstags, 19:30Uhr im Gemeindehaus  
Posaunenchor:  
freitags, 19:00 Uhr im Gemeindehaus  
Konfisanntag: 24.08., 9-14 Uhr Schleife

Der CVJM Krauschwitz e.V. lädt herzlich zu folgenden Angeboten ins Gemeindehaus ein:  
Weltentdecker

donnerstags, 09:30 – 11 Uhr; für 0- bis 4-Jährige  
Jungschar ab 26.8.  
montags, 16:30 - 18 Uhr; für ca. 7- bis 13-Jährige  
Teenietreff montags, 18:00 Uhr  
Bibeltreff sonnabends, 20:00 Uhr

Herzliche Einladung zu den Erlebnis-Ferientagen auf der Wiese am Eichenweg in Krauschwitz  
Ab Mittwoch, 07.08. bis Sonntag, 11.08., erwartet alle Kinder von 8 -12 Jahren ein buntes Programm zum Thema „Segen der Karibik II“ – Sport, Musik, Kreativität, Schauspiel, biblische Geschichten, Lagerfeuer,

Geländespiele, ...  
Kirchenzugehörigkeit ist KEINE Voraussetzung!  
Bei Interesse bitte bei M. Gelfert nachfragen oder Flyer nutzen!

“Das Größte, was ein Mensch für einen anderen tun kann, ist, dass er für ihn betet.”  
(Corrie ten Boom)

NEU! Einladung zum Gebetstreff  
Am Dienstag, 20.08. um 9Uhr lädt Matthias Gelfert zum Gebet für Gemeinde, Stadt und Land sowie ganz persönlich in den Gemeinderaum ein.  
Das nächste Treffen: Donnerstag, 05.09. 18Uhr statt!

- Gottesdienste und Kindergottesdienste (KiGo)  
Wenn nicht anders angegeben, finden die Gottesdienste in der Kirche Krauschwitz statt.
- 04.08., 10:30 Uhr Gottesdienst in der Kirche Podrosche mit Lektor Th. Hundt
  - 04.08., 16:00 Uhr Tauf-Gottesdienst Pfr. U. Schwäbe, KiGo
  - 11.08., 14:00 Uhr Familien-Festgottesdienst zum Abschluss der Erlebnis-Ferien-Tage mit M. Gelfert, Posaunenchor und Mitarbeitern des CVJM auf der Wiese am Eichenweg
  - 18.08., 09:30 Uhr Gottesdienst mit Hl. Abendmahl, Prädikant Hermasch, KiGo
  - 25.08., 09:30 Uhr Familiengottesdienst zum Schulanfang mit M. Gelfert
  - 01.09., 10:30 Uhr Gottesdienst in der Kirche Podrosche mit Hl. Abendmahl, Pfr. Schwäbe
  - 17:00 Uhr gem. musikalischer Abendgottesdienst, Leitung: S. Weinberg, KiGo

Kirchenbüro: Kirchstr. 7, 02957 Krauschwitz  
Tel/Fax: (035771) 69517/ 640054  
Email: kirche.krauschwitz@arcor.de  
Sprechzeiten Kirchenbüro: Donnerstag 15:00 – 17:00 Uhr  
Bankverbindung: Evangelisches Verwaltungsamt  
IBAN: DE33350601901566300024 BIC: GENODED1DKD  
Verwendungszweck: Kirchengemeinde Krauschwitz oder Podrosche – Pechern  
Kontakt CVJM Krauschwitz über M. Gelfert: 035771/819821 oder Thomas Hundt: 0170/4460619



**Zusammenkünfte**

Jehovas Zeugen aus dem Bereich der Gemeinde Krauschwitz und Umgebung laden zu ihren Zusammenkünften ein.  
Ort: Königreichssaal der Zeugen Jehovas, Bärenstr. 3 in 02943 Weißwasser  
Beginn: Jeden Mittwoch, 19.00 Uhr

Themenübersicht: Fortlaufende Bibelbetrachtung der Bibelbücher „2. Timotheus“, „Titus“, „Philemon“ und „Hebräer“ (Inhalt, Hintergrund, Prophetie)

Besprechung des Buches „Jesus – der Weg, die Wahrheit, das Leben“:  
- Sei bereit, treuer Verwalter!  
- Warum die Vernichtung bevorsteht

- Der gute Hirte und die Schafhürden
- Eins mit dem Vater – Was das bedeutet

Kurzvorträge und Dialoge:  
- Gott hat uns nicht einen Geist der Feigheit gegeben  
- Schlechten Umgang meiden  
- Liebe Gerechtigkeit und hasse Gesetzlosigkeit  
- In Gottes Ruhe gelangen – Wie?

Öffentliche Vorträge (Predigten) - sonntags, 10.00 Uhr:  
11.08. - Weltfrieden – Woher zu erwarten?  
18.08. - In einer gefährlichen Welt Sicherheit finden  
25.08. - Gebete, die von Gott erhört werden  
01.09. - Bringen Gottes Wege uns wirklich weiter?

Was sagt die Bibel zu folgenden Themen (Besprechung):  
Passt auf, dass euch niemand gefangen nimmt!  
Stoß jede Überlegung um, die der Erkenntnis Gottes widerspricht!  
Stütz dich bei Belastungen auf Jehova  
Anderen bei Belastungen eine Hilfe sein

A. Hildebrandt



Der FZZ Skerbersdorf lädt ein zum  
**GAUDISCHANZENSPRINGEN**  
**31.8.2019 ab 13.00 UHR**  
Feuerwehrwettkampf Ponyreiten Hüpfburg  
Unterhaltung im Festzelt

Und zur  
**Festveranstaltung**  
25 Jahre Gemeinde Krauschwitz  
**1.9.2019 ab 10:00 bis 16:00 Uhr**  
Mit  
Blas- und Unterhaltungsmusik  
Rückblicke sowie das gemeinsame Feiern  
mit Groß und Klein!  
Fürs leibliche Wohl ist bestens gesorgt!



# BAUPLANUNG - BAUBETREUUNG



**02957 Krauschwitz**  
Geschw.-Scholl-Str. 122  
Tel. 035771 / 627-0

*seit 1995  
zuverlässig  
und solide*

**Wärmeschutz \* Brandschutz \* Schallschutz**  
**Statik \* Energieberatung \* Bauschäden**

[info@ussath-ingenieure.de](mailto:info@ussath-ingenieure.de)  
[www.ussath-ingenieure.de](http://www.ussath-ingenieure.de)

## USSATH INGENIEURE GmbH

### *Die Freiwillige Feuerwehr Krauschwitz - West lädt ein zum traditionellen Tag der offenen Tür*

**Wann: Sonntag, den 25. August 2019 ab 10.00 Uhr** **Wo: Gerätehaus „Am Dreieck“**

*Feuerwehrtechnik zum Anfassen; Kinderbetreuung mit Hüpfburg;  
Kinderschminken; Kletterstange und Brandhaus; Rundfahrten mit dem Löschfahrzeug;  
Erbsen aus der Gulaschkanone; Speisen aus Topf und Pfanne, Eis,  
Getränke aus Fass und Flasche; Cafeteria mit Kaffee und Kuchen*



**Für die musikalische Umrahmung sorgt das**

**„Fröhliche Harmonika-Orchester“ Krauschwitz**

**Wir freuen uns auf den Besuch der Bürger aus Krauschwitz und Umgebung  
und wünschen angenehme Stunden!**



IHR PFLEGEDIENST FÜR MEHR LEBENSQUALITÄT IN WEISSWASSER

- \* Häusliche Pflege
- \* Medizinische Versorgung
- \* Hauswirtschaft
- \* Hausnotruf
- \* Beratung
- \* Haushaltsreinigung

*Wir helfen Ihnen*

Tel. 03576 / 5445744

Lutherstraße 43  
02943 Weißwasser  
Inh. Dirk Spretz

[www.pflege-team-lebensfreude.de](http://www.pflege-team-lebensfreude.de)

LEBENSFREUDE



**SOMMER-SAUNA-AKTION**

VOM 18.06. - 31.08.2019

**ERLEBNISWELT  
KRAUSCHWITZ**

**3 STUNDEN ZAHLEN  
GANZTAGS BLEIBEN\***

**Saunaparadies**

mit neun Saunen 40 - 110 °C,  
Schrotholz-Saunahof und Gradierwerk

**Erlebnisbad**

mit Riesenrutsche, Wildwasserkanal,  
Kinderplanschbecken, Außenpool und  
Solebecken

\*gültig für den Saunatarif

\*nicht mit anderen Rabatten kombinierbar

[www.badeparadies.com](http://www.badeparadies.com)